

Urlaubsreglement

Gestützt auf die Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung «Ferien, Schulfreie Tage» des Kanton Luzern hat die Bildungskommission für die Schule Ruswil dieses aktualisierte Urlaubsreglement beschossen.

- ✚ Alle Lernenden haben pro Schuljahr 14 Wochen Ferien.
- ✚ Die Tage nach Auffahrt und Fronleichnam sind unterrichtsfrei.
- ✚ Die Lernenden der Schule Ruswil haben während ihrer Volksschulzeit (Kindergarten bis zur Schulentlassung) **einmalig** die Möglichkeit, maximal sechs Wochen Urlaub zu beziehen.¹
- ✚ Im Jahr der Einschulung (Eintritt in den Kindergarten und Eintritt in die erste Klasse), wird bis zu den Herbstferien **kein Urlaub** gewährt. Beim Übertritt in die erste Sekundarstufe gilt eine **Urlaubssperre für die ersten drei Wochen** nach den Sommerferien.
- ✚ Bezogene zusätzliche Urlaubstage werden im Zeugnis als entschuldigte Absenzen eingetragen.
- ✚ Weitere Urlaube werden nicht bewilligt.
- ✚ Die Möglichkeit für Lernende dem Unterricht während höchstens vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernzubleiben wird in den Richtlinien für Jokertage erläutert.
- ✚ Schulinterne Weiterbildungen, Konferenzen und Sitzungen der Lehrpersonen finden ausserhalb der Unterrichtszeit statt.

Dieses Reglement tritt per 1. August 2021 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 01.08.2017.



Bildungskommissionspräsident Ronny Beck

¹ Urlaub wird nur gewährt, wenn durch die Erziehungsverantwortlichen sichergestellt ist, dass die Lernenden während der Abwesenheit den Unterrichtsstoff selbstständig erarbeiten, unterrichtet werden oder eine Schule besuchen. Für die Lehrpersonen besteht keine Verpflichtung, Unterrichtsmaterial bereitzustellen oder nach dem Urlaub Nachhilfeunterricht zu erteilen. **Gegenüber der Schulleitung können keine Ansprüche zur Wiedereingliederung in die Schule Ruswil geltend gemacht werden.** Vorgaben betreffend Zeugnis sind zu akzeptieren. Es besteht kein Anrecht auf Nachhilfeunterricht. Die Lernziele sind gleichzeitig mit der Klasse zu erreichen.

Urlaubsgesuch

Grundsätze

1. Auszug aus dem Urlaubsreglement der Schule Ruswil:
Die Lernenden der Schule Ruswil haben während ihrer Volksschulzeit (Kindergarten bis zur Schulentlassung) **einmalig** die Möglichkeit, maximal sechs Wochen Urlaub zu beziehen. Es wird kein weiterer Urlaub gewährt.
2. Im Jahr der Einschulung (Eintritt in den Kindergarten und Eintritt in die erste Klasse), wird bis zu den Herbstferien **kein Urlaub** gewährt. Beim Übertritt in die erste Sekundarstufe gilt eine **Urlaubssperre für die ersten drei Wochen** nach den Sommerferien.
3. Urlaub wird nur gewährt, wenn durch die Erziehungsverantwortlichen sichergestellt ist, dass die Lernenden während der Abwesenheit den Unterrichtsstoff selbstständig erarbeiten oder eine Schule besuchen. Für die Lehrpersonen besteht keine Verpflichtung, Unterrichtsmaterial bereitzustellen oder nach dem Urlaub Nachhilfeunterricht zu erteilen. **Gegenüber der Schulleitung können keine Ansprüche an die Wiedereingliederung in die Schule Ruswil geltend gemacht werden.** Vorgaben betreffend Zeugnis sind zu akzeptieren. Es besteht kein Anrecht auf Nachhilfeunterricht. Die Lernziele sind gleichzeitig mit der Klasse zu erreichen.

Gesuch

1. Die Antragsstellenden bestätigen mit dem Einholen der Unterschriften der betroffenen Lehrpersonen, dass diese über den geplanten Urlaub informiert sind.
2. Danach wird das Gesuch zur Bewilligung der Schulleitung vorgelegt.
3. Das Gesuch muss spätestens zwei Monate vor Antritt desurlaubes bei der Schulleitung eingetroffen sein, ansonsten wird es abgelehnt.
4. Mit dem von den Erziehungsberechtigten unterschriebenen Gesuch werden die oben genannten Grundsätze des Urlaubsreglements akzeptiert.

Gesuch für (Name/Vorname):

Abwesenheit (von/bis):

Unterschriften der betroffenen Lehrpersonen:

Name/Vorname	Unterschrift	Name/Vorname	Unterschrift

Ort, Datum:

Unterschrift der Erziehungsberechtigten:

Das Gesuch wird **bewilligt** **nicht bewilligt**

Ort, Datum, Unterschrift der Schulleitung: